

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schonnebecker **pfiff** – **P**fadfinder, **I**nteressierte, **F**reunde und **F**örderer“, nachstehend Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 2 Wesen und Zweck

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Pfadfinderstammes St. Elisabeth in Essen-Schonnebeck in der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG).
- (2) Die Eigenständigkeit des DPSG-Stammes St. Elisabeth bleibt durch den Verein unangetastet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen Fassung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit des Pfadfinderstammes St. Elisabeth in Essen-Schonnebeck in der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und der von ihm unterstützten Projekte.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen vom Ersatz notwendiger Auslagen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Mindestalter für Mitglieder beträgt sechzehn Jahre. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder dem Zweck des Vereins oder seiner Satzung zuwidergehandelt hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart

(d) zwei Vertretern des DPSG-Stammes St.Elisabeth
Essen- Schonnebeck

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wovon eines der Vorstand oder der Stellvertretende sein muss.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig und Mitglied des Vereins sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand nach § 7 Ziffer (1) (a), (b), (c) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Kandidaten müssen Mitglied im Verein sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der Stellvertretende Vorsitzende auf dieses Amt und es ist ein neuer Stellvertretender Vorsitzender, wie oben beschrieben, vom Vorstand zu wählen.
- (6) Zwei Mitglieder des DPSG-Stammes St.Elisabeth Essen-Schonnebeck sind geborene Mitglieder des Vereinsvorstandes und werden vom DPSG-Stamm St.Elisabeth Essen-Schonnebeck für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand des Vereins berufen.
- (7) Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal pro Quartal schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende fallen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (c) Entlastung des Vorstandes

- (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (f) Wahl der Kassenprüfer
 - (g) Die Entgegennahme der Prüfung der Jahresabrechnung
 - (h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, sowie die Stammesversammlung des DPSG-Stammes St. Elisabeth Essen-Schonnebeck. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorliegen.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Gründe fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives Wahlrecht und mit Eintritt der Volljährigkeit passives Wahlrecht.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Vertretern der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Veranstaltung,
- (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- (d) die Tagesordnung,
- (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Gemeinde St. Elisabeth Essen-Schonnebeck oder deren Rechtsnachfolgerin, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit in Essen-Schonnebeck zu verwenden.
- (4) Bei der Auflösung des DPSG-Stammes St. Elisabeth Essen-Schonnebeck hat der Verein die Aufgabe, die Stammesarbeit innerhalb von drei Jahren wieder zu beleben und die Anerkennung des Nachfolgestammes bei der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) zu erwirken. Während dieser Zeit darf kein Vereinseigentum veräußert werden. Folgt keine Neugründung eines DPSG-Stammes innerhalb des oben genannten Zeitraumes, hat sich der Verein aufzulösen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. März 2006.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen in Kraft.

Essen, den 19. März 2006